

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im FAVORITE parkhotel

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Gastronomie zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Gastronomie.
2. Die Überlassung, insbesondere die Unter- und Weitervermietung von Räumen, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gastronomie erlaubt.
3. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die Gastronomie diesen nach kompletter Vorlage vor Vertragsabschluss ausdrücklich zugestimmt hat.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme (Bestätigung) der Gastronomie gegenüber dem Veranstalter zustande; dieser ist der Vertragspartner.
2. Ist der Besteller nicht der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator -gleich welcher Art- für die Vertragsverhandlung und/oder den Vertragsabschluss eingeschaltet, so haftet dieser gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Gastronomie haftet für seine Veranstaltungen aus dem Vertrag nur bei Leistungsmängeln, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Gastronomie zurückzuführen sind. Der Besteller/Veranstalter ist verpflichtet, der Gastronomie rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schaden hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Verpflichtungen des Veranstalters zur Zahlung des vereinbarten Entgelts beinhaltet auch die Erstattung der mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Gastronomie an Dritte.
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung/ Veranstaltung 4 Monate und erhöhen sich die der Preiskalkulation des Leistungserbringers zugrundeliegende Kosten wie die des Wareneinsatzes, Personalkosten, Energiekosten sowie sonstige Betriebskosten etc. um mehr als 5%, ist der Leistungserbringer zu einer Preisanpassung berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, aufgrund der Preisanpassung den Vertrag zu kündigen, wenn für ihn die Vertragserfüllung unzumutbar wird.
3. Rechnungen der Gastronomie ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen zahlbar. Bei Zahlungsrückstand ist die Gastronomie berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines etwa höheren Schadens bleibt der Gastronomie vorbehalten.
4. Die Gastronomie ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe von 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Veranstaltung inklusive aller Raummieten, Speisen- Getränke- und gegebenenfalls Hotelzimmerkosten geltend zu machen, es sei denn, die Höhe der Vorauszahlung und etwaige Zahlungstermine hierfür sind im Vertrag festgelegt.
5. Im Falle einer angegebenen Raummiete ist, diese ist nach Vertragsabschluss binnen 14 Tagen zu bezahlen.
6. 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung sind 50 % der voraussichtlichen Zahlungssumme fällig. Aufgrund der aktuellen Kostensituation behalten wir uns das Recht vor, die Preise der aktuellen Marktsituation anzupassen. Dies muss dem Veranstalter spätestens 1 Woche vorher mitgeteilt werden. Dem Veranstalter bleibt es freigestellt, nach einer Preiserhöhung Leistungen zu reduzieren um auf den vorherigen Preis zu kommen.
7. Die angegebenen Bruttopreise verstehen sich immer zu dem **aktuellen Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuersätzen. Bei einer Anpassung der Mehrwertsteuersätze, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarten Preise anzupassen.**

8. Nötige Sondergenehmigungen für Veranstaltungen sind vom Veranstalter zu beantragen. Falls diese nicht erteilt werden, haftet die Location für Ausfälle nicht. Für Stornierungen in diesem Falle gelten die in Punkt V aufgeführten Stornierungsbedingungen.

IV. Rücktritt der Gastronomie

1. Wird die geltend gemachte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Gastronomie gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Favorite parkhotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann gegen den Besteller/Veranstalter einen etwa entstandenen Schaden geltend machen.
2. Auch kann das Favorite parkhotel aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurücktreten, beispielweise bei
 - höherer Gewalt oder anderen, dem Favorite parkhotel nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages erschweren oder unmöglich machen;
 - Veranstaltungen, die unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder des Veranstalters oder des Zwecks gebucht worden sind;
 - begründetem Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Gastronomie in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Gastronomie zuzurechnen ist;
 - einem Verstoß des Bestellers/Veranstalters gegen die Regelungen in Ziffer 1. zweiter Absatz dieser Geschäftsbedingungen.
3. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die Gastronomie besteht nicht, es sei denn, dieser hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
4. Wir führen nur politisch gesellschaftliche korrekte Veranstaltungen durch. Sollten wir nach Vertragsabschluss erfahren, dass es sich bei der gebuchten

FAVORITE Parkhotel GmbH · Karl-Weiser-Straße 1 · 55131 Mainz

Veranstaltung nicht um eine gesellschaftlich korrekte Veranstaltung handelt, die sich nicht an die Menschenrechte hält oder Antisemitismus fördert, so sind wir berechtigt, diese kurzfristig zu stornieren und bereits entstandene Kosten dem Veranstalter zu berechnen.

V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Nimmt der Besteller/Veranstalter die vereinbarte Leistung und/oder Lieferung nicht in Anspruch, so ist das Favorite parkhotel berechtigt, von diesem die vereinbarte Vergütung zu verlangen.
 - Tritt der Besteller/Veranstalter nach der 16. Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück, so ist das Favorite parkhotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 90 % des entgangenen Speisenumsatz in Rechnung zu stellen. Bei einer ausgehandelten Pauschale ist das Favorite parkhotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 90 % der Pauschale in Rechnung zu stellen. Die Berechnung des Speisenumsatzes errechnet sich nach der Formel: Bankett-Menüpreis x Personenzahl oder Tagungspauschale x Personenzahl
 - War für das Menü kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Menü der aktuellen Menü- und Buffetvorschläge zu Grunde gelegt.
 - Das FAVORITE parkhotel ist dazu berechtigt, 50% des zu erwartenden Getränkeumsatzes zu berechnen, sofern am Veranstaltungstag die zuletzt gemeldete Personenzahl nicht erreicht wird.
2. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten einen niedrigeren Schaden des FAVORITE parkhotels nachzuweisen.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Reduzierung der vom Besteller/Veranstalter angemeldeten Teilnehmerzahl muss spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Bankettabteilung des Favorite parkhotel schriftlich eingehen, um von der Gastronomie bei der Abrechnung anerkannt zu werden.

2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Favorite parkhotel berechtigt, 90% der im Vertrag gemeldeten Personenzahl in Rechnung zu stellen. In diesem Falle behält sich das Favorite parkhotel einen Raumtausch vor.
3. Bei Abweichungen nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmungen des Favorite parkhotel die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Gastronomie zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.
5. Ausstellungen im Foyer und in der Lobby sind nur nach Absprache zulässig.
6. Bei Gruppenreservierungen gelten die im Vertrag vereinbarten Stornierungsbedingungen.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung des Favorite parkhotel. In diesen Fällen berechnet die Gastronomie einen Betrag zur Deckung der Gemeinkosten.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Favorite parkhotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe derartiger Anlagen. Der Veranstalter stellt der Gastronomie von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Dritten unter Benutzung des Stromnetzes, des Favorite parkhotel bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Für eventuelle durch die

Verwendung derartiger Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Gastronomie haftet der Veranstalter. Die durch die Verwendung entstehenden Kosten berechnet die Gastronomie pauschal. Die Verwendung von Laseranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gastronomie.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Favorite parkhotel berechtigt, eigene Telefon, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Hierfür kann das Favorite parkhotel eine Anschlussgebühr in Rechnung stellen.
4. Störungen an den von dem Favorite parkhotel zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden im Rahmen des Möglichen unverzüglich behoben. Die Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters gegenüber dem Favorite parkhotel werden durch derartige Störungen nicht berührt; diese können weder zurückbehalten noch gemindert werden.
5. Jeglicher Aufbau von Werbematerialien im öffentlichen Bereich des Hotels, ist nur gestattet nach vorheriger Absprache mit der Bankettabteilung.
6. Die musikalische Unterhaltung ist ab 01:00 Uhr ausschließlich in Zimmerlautstärke gestattet. Während der gesamten Veranstaltungszeit sollte auf eine moderate Lautstärkenregelung geachtet werden. Wir behalten uns das Recht vor, die Lautstärke gegebenenfalls zu reglementieren.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände des Kunden

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Veranstalters, seiner Besucher, Gäste, Mitarbeiter etc. befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in dem Favorite parkhotel. Die Gastronomie übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung derartiger Gegenstände keine Haftung, es sei denn, seine Mitarbeiter treffe grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2. Vom Veranstalter oder dessen Beauftragten mitgebrachtes Dekorationsmaterial und technische Anlagen haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Favorite parkhotel ist berechtigt, die Vorlage eines behördlichen Nachweises hierfür zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Ausstellung und Anbringung derartiger Gegenstände vorher mit der Gastronomie abzustimmen. Sollte es auf Grund nicht angemeldeter mitgebrachter Anlagen (z. B. Nebelmaschinen) zu einem Fehlalarm kommen, in dessen Folge ein Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist, haftet der Veranstalter für alle anfallenden Kosten.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, ist das Favorite parkhotel berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Gegenstände zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Belässt der Veranstalter derartige Gegenstände im Veranstaltungsraum oder in sonstigen Räumen der Favorite, kann die Gastronomie für die Dauer des Verbleibs Rummiete zu berechnen. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt seitens des Favorite parkhotel vorbehalten.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
2. Das Favorite parkhotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Lebensmittelhygieneverordnung

1. Laut der Lebensmittelhygieneverordnung LMHV muss Fleisch bei einer Kerntemperatur von 70° C 10 Minuten, oder bei einer Kerntemperatur von 80° C mindestens 3 Minuten erhitzt werden. Dies ist nicht möglich, wenn Fleisch

medium oder rosa gebraten bestellt wird. Sollte dies dennoch vom Gast gewünscht werden, übernimmt das Favorite parkhotel für eventuell auftretende gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Haftung.

XII. Pandemie

1. Wird während einer Pandemie ein Verbot von der Regierung erlassen, so heben sich die Verträge generell kostenfrei auf.
2. Sollte eine Personenanzahl-Begrenzung festgelegt werden, so ist dies kein kostenfreier Stornogrund. Die Veranstaltung kann in diesem Fall mit der reduzierten Personenzahl stattfinden oder storniert werden. Sollte die Veranstaltung storniert werden, so fallen 50 % der Kosten, die mit der erlaubten Personenzahl entstanden wären, als Stornogebühr an.
3. Einschränkungen wie Tanz- und/oder Musikverbot führen nicht zu dem Recht einer kostenfreien Stornierung.

XIII. Energiekostenzuschlag

1. Das Favorite Parkhotel ist dazu berechtigt, bei Bedarf einen Energiekostenzuschlag von € 5,00 pro Person zu erheben.

XIV. Allgemeines

1. Das Haus ist jahreszeitlich dekoriert.
2. Fremd eingebrachte Dekorationsartikel müssen B 1 Qualität haben.

XV. Schlussbestimmung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen schriftlichen Form. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort - und Zahlungsort ist für beide Vertragspartner Mainz.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr Mainz. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des Paragraphen 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Mainz.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
6. Im Übrigen gelten gesetzlichen Vorschriften.
7. Vertraulichkeitsklausel
Geschäftspartner des FAVORITE parkhotel vereinbaren untereinander gegenseitige Schweigepflicht über betriebliche Inhalte.

XVI. Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:
Verantwortlicher: Favorite Parkhotel GmbH
E-Mail: empfang@favorite-mainz.de / Telefon: +49 06131-80150
2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung
Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir folgende Informationen:
*Anrede, Vorname, Nachname,
*eine gültige E-Mail-Adresse,
*Anschrift,
*Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
*Informationen, die für die Vermarktung notwendig sind
die Erhebung dieser Daten erfolgt, um das Bundes-Meldegesetz zu erfüllen
*um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;

- *um Sie angemessen zu beraten;
- *zur Korrespondenz mit Ihnen;
- *zur Rechnungsstellung;
- *zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Vermarktung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

- Weitergabe von Daten an Dritte
Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.
Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten nur aus Gründen der Finanzverwaltung weitergeben.
Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- Betroffenenrechte
Sie haben das Recht:
gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen.

Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

*gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

*gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

*gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

*gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;



*Ihr Hotel
im
Park*

FAVORITE Parkhotel GmbH · Karl-Weiser-Straße 1 · 55131 Mainz

*gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

*gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

- **Widerspruchsrecht**

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an empfang@favorite-mainz.de.

FAVORITE Parkhotel GmbH

Karl-Weiser-Straße 1
55131 Mainz
Fon 06131 8015-0
Fax 06131 8015-420

Geschäftsführende Gesellschafter:
Anja und Christian Barth
90 HRB 7146 · Amtsgericht Mainz
Steuer-Nr. 266 550 1057

Mainzer Volksbank eG:
IBAN: DE32 5519 0000 0404 0730 17 · BIC: MVBMD55
Sparkasse Mainz:
IBAN: DE12 5505 0120 0000 0053 30 · BIC: MALADE51MNZ

